

Antrag für eine Dispensation

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Dispensation einzureichen (Art. 8 DVAD)

Name: _____ Vorname: _____

Klasse: _____ Lehrperson: _____

Antragsgrund gemäss Art. 4 Abs. 1

- bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur
- im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen
- auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen
- für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote

Datum der beantragten Dispensation

Beginn: _____ Ende: _____

Begründung

Beilagen/Bestätigungen: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift der gesetzlichen Vertretung: _____

Entscheid

Die Dispensation wird:

- bewilligt nicht bewilligt

Die Schulleitung: _____

Gesetzliche Grundlage siehe Rückseite (Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule DVAD)

Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule DVAD

Art. 4

- 1) Dispensationen sind insbesondere möglich
 - a) im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,
 - b) bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,
 - c) im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,
 - d) auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen,
 - e) für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,
 - f) bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist,
 - g) bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit.
- 2) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann in Fällen von Absatz 1 Buchstabe f ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden.

Befristung

Art. 5

- 1) Dispensationen für regelmässige Abwesenheiten vom Unterricht werden in der Regel befristet.

Nachholunterricht

Art. 6

- 1) Für verpassten Unterricht wegen Absenzen und Dispensationen wird in der Regel kein Nachholunterricht erteilt.
- 2) Bei länger dauernden Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall kann Nachholunterricht erteilt werden.

Verfahren für Absenzen

Art. 7

- 1) Die Eltern geben Absenzen, die nicht voraussehbar sind, der Klassenlehrkraft im Nachhinein bekannt.
- 2) Die Eltern geben Absenzen, die voraussehbar sind, vorgängig der Klassenlehrkraft bekannt.
- 3) Die Klassenlehrkraft kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.

Verfahren für Dispensationen

Art. 8

- 1) Die Eltern reichen Dispensationsgesuche spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung ein. Für die Dispensation für Schnupperlehren kann eine kürzere Frist gewährt werden.
- 2) Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen den Entscheid sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Schulinspektorat einzureichen: Regionales Schulinspektorat Kreis 6, Bern-Mittelland RIBEM, Eigerplatz 5, Postfach 364 3000 Bern 14 Mattenhof